

meyer.

Aktivismus auf Bauernhöfen

RA'in Alexandra Lutz-Lörinczyl meyer.rechtsanwälte | Mai 2026

Rechtlicher Rahmen u. Konsequenzen

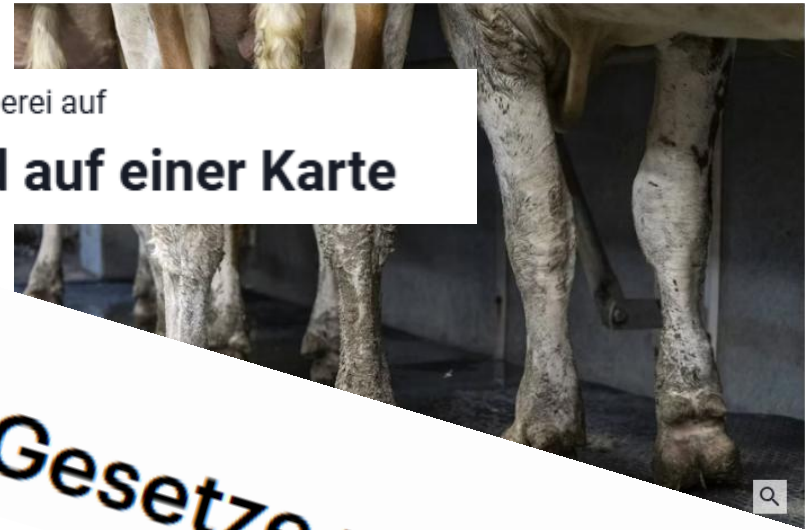


Rechte der Geschädigten



Check-Liste für den Notfall





Aktivisten decken Tierquälerei auf

Das ganze Leid auf einer Karte

Einbrüche in Ställe

Dürfen Tierschützer Gesetze missachten?

Schweinehaltung

**Hausfriedensbruch durch Tierrechte
Landwirte berichten**



Trotz regelmäßiger Kontrollen

Video deckt Tierquälerei in Bioland-Betrieb auf

Arbeiter kartern und Kühen gegen den Kopf treten und sie schlagen, bis der Stock bricht – ausgerechnet auf dem Hof, der bereits 2019 im Fokus des Allgäuer Tierschutzskandals stand. Experten sprechen von „krassen Bildern“.

Beispielfall 1

Drei Tierrechtsaktivisten drangen in der Nacht in einen Putenmaststall ein, um Videoaufnahmen von angeblichen Tierquälereien zu machen, die später für eine Kampagne genutzt wurden. Die Aktivisten **kletterten über Zäune, brachen ein Vorhängeschloss auf** und filmten Tiere in der Halle; sie wurden vom Stallbetreiber überrascht und gestellt. Der Haupttäter setzte **CS-Gas gegen den Landwirt** ein, um die Flucht zu ermöglichen.

(AG Schwäbisch Hall, 21.04.2016 - 4 Ds 41 Js 15494/15)

- **Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)**
= Ungewolltes Betreten von Stallungen oder umzäunten Flächen
- **Sachbeschädigung (§ 303 StGB)**
z.B. Aufbrechen von Türen oder Zerstörung von Wärmebildkameras
- **Körperverletzung (§§ 223, 224 oder 229 StGB)**
z.B. Einsatz von Tränengas

Sonst. denkbare strafrechtliche Konsequenzen

- **Nötigung (§ 240 StGB)**

z.B. bei Arbeitsbehinderung der Landwirte durch Aktivisten

- **Verleumdung / Rufschädigung (§ 187 StGB)**

z.B. bei **unwahrer** Berichterstattung über Zustände auf dem Hof der Landwirte gegenüber der Öffentlichkeit

Keine Strafbarkeit
der Medien
bei Verbreitung
wahrer Tatsachen

Beispielsfall 2

Die Angeklagten zogen sich neue und desinfizierte Einwegkleidung an, legten Mundschutz, Schuhüberzieher und Handschuhe an und desinfizierten sich sowie die mitgeführte Kamera. Sodann überstiegen sie in der Nacht die Umzäunung der Anlage der Geschädigten und betraten über die **geöffneten Türen** die Stallanlagen, um dort Filmaufnahmen zu fertigen. Private Räume oder Büroräume betraten sie nicht. Die Angeklagten stellten hierbei entsprechend des vorherigen Hinweises **diverse Verstöße gegen die Tierschutznutztierverordnung** vor und dokumentierten diese filmerisch.

(aus dem [OLG Naumburg](#), Urteil vom 22.02.2018 - 2 Rv 157/17)

1. Tierschutz ist ein anderes Rechtsgut im Sinne des § 34 StGB.
d.h. notstandsfähig
2. Das Eindringen in eine Stallanlage zur Dokumentation von Gesetzesverstößen **kann** ein angemessenes Mittel darstellen, um **eine Gefahr abzuwenden**.
3. Eine Rechtfertigung wegen Notstandes kommt jedoch **nur** in Betracht, wenn den Eingreifenden die **Tatsachen bekannt** sind, welche diesen rechtfertigen. Dazu reicht die bloße Vermutung, es werde generell oder gerade in diesem Betrieb gegen Vorschriften verstoßen, nicht aus.

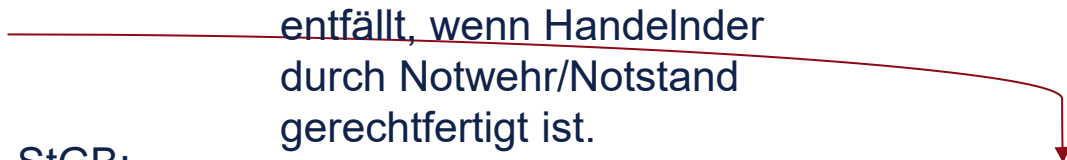
Fazit: strafrechtliches Handeln

➤ Strafbarkeit der Aktivisten kommt in Betracht

Prüfung der Strafbarkeit:

- ❖ Tatbestand
- ❖ Rechtswidrigkeit
- ❖ Schuld

entfällt, wenn Handelnder durch Notwehr/Notstand gerechtfertigt ist.



§ 34 StGB:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr für [...]** ein **anderes Rechtsgut** eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen **abzuwenden**, handelt **nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt

➤ Tierschutz ist ein anderes Rechtsgut im Sinne des § 34 StGB.

➤ Handeln ist jedoch u.U. gerechtfertigt (und damit straffrei), wenn tatsächliche tierschutzrechtliche Verstöße vorliegen und dokumentiert werden, die den Aktivisten vorher bekannt waren.

Beseitigungs- & Unterlassungsanspruch (§§ 1004, 862 BGB)

- **unerlaubtes Betreten des Grundstücks/Anfertigung von Bildmaterial**



Beeinträchtigung bei Verlassen abgestellt;
Wiederholungsgefahr

- **Verbreitung von Filmaufnahmen ohne Einverständnis des Eigentümers** gegen Eindringling / Medienbetreiber

➔ **Einzelfallabwägung des Gerichts:**

- ❖ Rechtswidrigkeit der Beschaffung
- ❖ (Un)wahrheit
- ❖ Tierschutzbestimmungen eingehalten
- ❖ Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
- ❖ keine Möglichkeit der vorherigen Stellungnahme eingeräumt



Einzelinteresse
Landwirt
vs.
Informationsinteresse
der Öffentlichkeit

Schadensersatz (§ 823 BGB)

- **Beschädigung einer Sache bei Einbruch**
 - ❖ Auch Tier = Sache in diesem Sinne
 - ❖ Verschulden

- **Schaden durch Veröffentlichung von Bildmaterial**
 - ❖ Imageschaden – hohe Hürden
 - ❖ **nicht:** bei Veröffentlichung wahrer Tatsachen

Rechte der Landwirte

- (Drohung mit einer) Anzeige
= Bei plausiblen Verdacht einer Straftat
- Festnahmerecht (§ 127 StPO)
= bis zum Eintreffen der Polizei dürfen auf frischer Tat betroffene bzw. verfolgte Personen festgehalten werden, wenn Festnahmegrund besteht - z.B. Identität nicht sofort feststellbar
- Körperliche Gewaltanwendung 
! nur zulässig im Sinne der **Notwehr** (§§ 32, 34 StGB)
- Wegnahme von Equipment zur Beweissicherung 
! **nicht**: Kamerainhalt durchsuchen oder Aufnahmen löschen bzw. Kamera beschädigen

Präventionsmaßnahmen

- **Wachsam sein**
 - ❖ Personal sensibilisieren
- **Ausreichende Befriedung (Einzäunen)**
 - ❖ gesonderte Einzäunung von Stallgebäuden
 - ❖ Schilder
 - ❖ mechanische oder elektronische Schließsysteme und Schließanlagen
- **Beleuchtung ggf. mit Bewegungsmeldern**
- **Alarmanlagen und Videoüberwachung**
- **Dokumentation**
 - ❖ betrieblicher Eigenkontrollen, tierärztlicher Untersuchungen und Kontrollergebnisse der Veterinärämter

Check-Liste für den Notfall

1. Sichtung / Verdacht

- ✓ keine Selbstjustiz
- ✓ Zeugen hinzuziehen

2. Polizei rufen

3. Person auf frischer Tat ertappt

- ✓ Aufforderung zu stoppen & Gelände zu verlassen
- ✓ ggf. Identität klären

3. Festhalten

4. Beweissicherung

- ✓ Schäden & Zeugenaussagen dokumentieren

6. Anzeige erstatten

7. Anwalt hinzuziehen/ einstweilige Verfügung beantragen



Alexandra Lutz-Lörinczy

meyer.rechtsanwalts GmbH

Sophienstr. 5

80333 München

Tel.: +49 - 89- 55 06 9880

E-Mail: loerinczy@meyerlegal.de

Internet: www.meyerlegal.de